

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8dbd5b48-fcf1-3c3c-9400-c796cfef06>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Herstellung Schweißen von Bauteilen aus Stahl Richtlinien für die Prüfung an geschweißten Schüssen, Trommeln und Sammlern mit höherbewerteten Längsschweißnähten Arbeitsprüfungen (TRD 201 Anlage 3)
Amtliche Abkürzung	TRD 201 Anlage 3
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 201 Anlage 3 - Schweißen der Prüfstücke, Anzahl und Entnahme der Proben [\(1\)](#)

3.1 Schweißen der Prüfstücke

Die Naht des Prüfstückes soll im Zug der Herstellung zusammen mit den letzten 300 mm Schweißnaht des Schusses geschweißt werden. Der Sachverständige ist berechtigt, dieser Schweißung beizuwohnen. Die Prüfstücke sind einer nachweislich gleichartigen Wärmebehandlung wie das Bauteil zu unterziehen.

3.2 Anzahl der Proben

Aus jedem geschweißten Prüfstück sind Proben für die nach [Abschnitt 1.2](#) durchzuführenden Prüfungen abwechselnd nebeneinanderliegend vom Sachverständigen anzustempeln und zu entnehmen.

Das Reststück des Prüfstückes ist für Ersatzproben bestimmt, ebenfalls zu stempeln und so zu kennzeichnen, daß seine Zugehörigkeit eindeutig festgestellt werden kann.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

